Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen



Pfäffikon, 12. Dezember 2021

Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen

Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen.

Allgemeines

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz begrüsst im Grundsatz die Revisionsvorlage des Regierungsrates betreffend das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG). Mit der Revisionsvorlage werden wichtige Vereinheitlichungen im Sozialbereich vorgenommen, die längst notwendig gewesen sind. So soll die Kostentragung für alle Kindesschutzmassnahmen vereinheitlicht werden. Zukünftig sollen die gleichen Regeln gelten für ambulante und stationäre sowie für freiwillige und angeordnete Massnahmen. Zudem werden alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gleich behandelt, unabhängig davon, ob es sich um ausser- oder innerkantonale handelt und ob diese der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind oder nicht.

Die entscheidende Frage in der vorliegenden Gesetzesrevision ist jedoch, wer die Kosten von Kindesschutzmassnahmen trägt. Die bisherige Rechtslage sah vor, dass ausschliesslich die Gemeinden für die Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen zuständig sind, wenn die Eltern nicht dafür aufkommen können. Neu schlägt der Regierungsrat vor, dass für Kindesschutzmassnahmen in Zukunft der Kanton und die Gemeinden je hälftig aufkommen sollen. Dieser Vorschlag geht der SP zu wenig weit. Um einen echten Soziallastenausgleich zwischen den Gemeinden zu erreichen beantragen wir, dass die Kosten zukünftig gänzlich vom Kanton übernommen werden. Dies trägt erstens dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden keinen Einfluss auf die von der KESB angeordneten Kindesschutzmassnahmen haben. Und zweitens beendet diese Regelung die bisherigen Streitereien um Kosten und stellt stattdessen die Bedürfnisse der Kinder ins Zentrum. Ausserdem kann so die Steuerdisparität zwischen den Gemeinden gesenkt werden.

Antrag zu § 20b

¹ Der Kanton trägt für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der Einrichtungen gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a.

² streichen

³ unverändert

Begründung:

Die Vorlage des Regierungsrates geht zu wenig weit. Damit die Gemeinden wirklich entlastet werden können, soll in Zukunft der Kanton alleine für alle Kosten betreffend Kindesschutzmassnahmen aufkommen. Die Halbierung der Kosten löst das Problem der Gemeinden nämlich nicht. Insbesondere für kleinere und mittlere Gemeinden können Kindesschutzmassnahmen in machen Fällen zu einer hohen finanziellen Mehrbelastung führen, welche ohne Steuererhöhungen nicht gestemmt werden können. Kindesschutzmassnahmen sollen den Kindern aber dienen und nicht etwa die Diskussion bezüglich Sinn, Zweck und Finanzierung auf Gemeindeebene befeuern. Eine solche gemeindeinterne Diskussion kann unter gewissen Umständen zu einer Stigmatisierung der Familie führen, die auf solche Massnahmen aber dringend angewiesen ist. Dies muss verhindert werden. Durch die Kostenübernahme durch den Kanton können diese Probleme gelöst werden.

Da die Kostenübernahme für alle Kindesschutzmassnahmen gelten soll, können Fehlanreize gänzlich vermieden und der finanzielle Druck von den Gemeinden weggenommen werden. Es soll keine Rolle spielen, ob die Massnahmen von der KESB angeordnet werden oder ob es sich um freiwillige Kindesschutzmassnahmen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe der Gemeinde handelt. Für die Kosten kommt nur der Kanton auf. Mit dieser Lösung wird das Interesse des Kindes ins Zentrum gestellt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz

Karin Schwiter Präsidentin

rnomas Bueier

Partei- und Fraktionssekretär